Hauptsatzung der Stadt Strasburg (Um.)

vom 05.12.2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI., S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 05.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Uckermark) stellt sich mit dieser Hauptsatzung die Aufgabe, sich vornehmlich mit den Grundsätzen der Gemeindeentwicklung, der Definition von Verwaltungszielen und der Kontrolle der Umsetzung der gestellten Ziele zu beschäftigen.

Eine zielgerichtete Wirtschafts-, Familien-, Jugend-, Kultur- und Seniorenpolitik wird als eine Form der Daseinsvorsorge wahrgenommen.

Sie bestimmt weiterhin, dass die Aufgaben der laufenden Verwaltung und die Ausführung der Leitziele gemeindlicher Politik der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss übertragen werden.

Die Stadt Strasburg (Uckermark) ist eine kreisangehörige Stadt.

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt den Namen Strasburg (Uckermark) und besteht seit dem Jahre 1250. Die erste Erwähnung einer Urkunde ist für das Jahr 1267 nachgewiesen.
- (2) Die Stadt Strasburg (Uckermark) führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Blau über Wasser eine goldene Burg mit ungezinnter Mauer und drei gezinnten Türmen, der mittlere Turm stärker als die beiden äußeren, alle drei Türme mit rotem Spitzdach, goldenem Knauf und schwarzer Fensteröffnung; auf der Torstelle ein silberner Schild mit golden bewehrtem roten Adler.



(4) Die Stadt Strasburg (Um.) führt folgende Flagge:

Längsgestreift von Blau, Gelb, Blau, Gelb und Blau. Die äußeren blauen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der mittlere blaue Streifen ein Sechstel und die gelben Streifen jeweils ein Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuches liegt, den mittigen blauen Streifen überdeckend und auf jeweils zwei Drittel der Höhe der gelben Streifen übergreifend, das Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.



- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt. Das Dienstsiegel erhält den Zusatz Stadt Strasburg (Uckermark) unterhalb des Wappens Landkreis Vorpommern-Greifswald.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Versammlung der Einwohner/innen sowohl der Stadt als auch jedes Ortsteils der Stadt, die einen Ortsvorsteher bestimmt haben, ein. Die Einwohner/innen der Ortsteile können im Einvernehmen mit den zuständigen Ortsvorstehern dieser Ortsteile zu einer gemeinsamen Versammlung einberufen werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner/innen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in der folgenden Stadtvertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

- (5) Eine schriftliche Beantwortung von mündlich gestellten Fragen erfolgt nur, wenn die Beantwortung während der Sitzung nicht möglich ist. Die schriftliche Beantwortung ist dem Fragesteller innerhalb von zehn Arbeitstagen zuzustellen. Ist das nicht möglich, sind die Gründe dafür dem Fragesteller mit einem neuen Termin für die Beantwortung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Fraktionen haben das Recht, zu der mündlichen Beantwortung der Fragen eine zusätzliche Erklärung abzugeben, die 5 Minuten nicht überschreiten sollten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der/des Vorsitzenden werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der/des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksangelegenheiten,
 - 4. Vergabe von Aufträgen,
 - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Ausnahmen beschließt die Stadtvertretung auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs weitere sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Art der Ausschreibung bei einem geschätzten Wert bei
 - 1. Bauleistungen (über 100.000,00 €),
 - 2. Liefer- und Dienstleistungen (über 50.000,00 €),
 - 3. freiberufliche Leistungen (über 25.000,00 €).
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
 - 1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000,00 € bis 30.000,00 €,
 - 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,00 € bis 15.000,00 €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
 - 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 5.000,00 € bis 30.000,00 € Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miethöhe/Pachthöhe von mehr als 5.000,00 € pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
 - 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen
 - 5. Hingabe von Darlehen von 5.000,00 € bis 10.000,00 €
 - 6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 25.000,00 € bis 50.000,00 €,
 - 7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von über 100,00 € bis 1.000,00 €,
 - 8. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie mitleitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 1,00 € bis 50.000,00 €, dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
 - Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000,00 € bis 50.000,00 €; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 - 2. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen über 1.500,00 € bis 2.500,00 €.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
 - 1. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31, 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen,
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:
 - 1. Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab dem zweiten Einstiegsamt (A 13) der Laufbahngruppe 2,
 - 2. Einstellung, Kündigung und Höhergruppierung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 9 TVöD,
 - 3. Übertragung der Führungsposition,
 - 4. Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Der § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Bei den in § 5 genannten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und vier sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen zusammen.
- (2) Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jeder Wahlvorschlagsträger eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter pro Ausschuss benennen. Als Stellvertreter/innen können für Stadtvertreter/innen weitere Stadtvertreter/innen sowie für sachkundige Einwohner/innen weitere Einwohner/innen gewählt werden. Die Stellvertreter/innen fungieren im Verhinderungsfall und haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ausschussmitglieder.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Aufgabengebiete: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Tourismus

2. Bau- und Planungsausschuss:

Aufgabengebiete: Flächennutzungsplan, Bauplanung, Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau, Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Landschaftspflege, Kleingartenwesen, allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehrwesen

3. Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Aufgabengebiete: Schulen, Kindereinrichtungen, Kultur, Sport, Jugend, Gesundheit, Behinderten- und Seniorenangelegenheiten, Vereine, Städtepartnerschaften, soziale Angelegenheiten und Familienförderung.

- (4) Alle Ausschüsse haben in ihren Beratungsgegenständen die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes zu beachten.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich. Der § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie/Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr/ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 €.
- (4) Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 8 werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),

- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), für Vorhaben, die nicht § 5 Abs. 6 dieser Hauptsatzung unterfallen.
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- Bauanträge zur Errichtung von Werbeanlagen,
- Bauanträge zur Errichtung, Um- und Ausbau von Einzel- und Doppelgaragen/Carports,
- Bauanträge zur Errichtung, Um- und Ausbau von Gartenlauben,
- Bauanträge zur Errichtung, Um- und Ausbau von Gebäuden in der Genehmigungsfreistellung gemäß § 62 LBauO M-V.

Sie/Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. Es werden zwei Stadträtinnen oder Stadträte gewählt.
- (2) Die erste Stadträtin/Der erste Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat vertreten, erhält die erste Stadträtin/der erste Stadtrat für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Entschädigung in Höhe von 225,00 €/Monat, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.
- (3) Die zweite Stadträtin/Der zweite Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Wird die erste Stadträtin/der erste Stadtrat bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat vertreten, erhält die zweite Stadträtin/der zweite Stadtrat für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Entschädigung in Höhe von 112,50 €/Monat, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung der Geschlechter
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Gleichstellung in der Stadt
 - 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechterspezifische Belange wahrzunehmen
 - 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu Belangen der Gleichstellung.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen und die Unterstützung der Verwaltung zu garantieren.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit
 - 1. der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten der Stadtvertretung in Höhe von 300,00 € im Monat,
 - 2. der/des Ausschussvorsitzenden in Höhe von 45,00 €/Ausschusssitzung,
 - 3. der Stellvertretung der/des Ausschussvorsitzenden in Höhe von 45,00 €/ Ausschusssitzung für jede von ihr/ihm geleiteten Ausschusssitzung,
 - 4. der Mitglieder der Stadtvertretung Strasburg (Um.) in Höhe von 40,00 € je Stadtvertretersitzung/Ausschusssitzung/Fraktionssitzung,
 - 5. der sachkundigen Einwohner/innen in Höhe von 40,00 € je Ausschusssitzung/ Fraktionssitzung,
 - 6. der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates in Höhe von 150,00 € im Monat,
 - 7. der Zweiten Stadträtin/des Zweiten Stadtrates in Höhe von 75,00 € im Monat,
 - 8. der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120,00 € im Monat,
 - 9. der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in Höhe von 75,00 € im Monat,
 - 10. der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in Höhe von 30,00 € im Monat,
 - 11. der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,00 € im Monat,
 - 12. der Gemeindewehrführerin/des Gemeindewehrführers in Höhe von 170,00 € im Monat,
 - 13. der stellv. Gemeindewehrführerin/des stellv. Gemeindewehrführers in Höhe von 85,00 € im Monat,
 - 14. der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers in Höhe von 120,00 € im Monat,
 - 15. der stellv. Ortswehrführerin/des stellv. Ortswehrführers in Höhe von 60,00 € im Monat,
 - 16. der Maschinistin/des Maschinisten in Höhe von 30,00 € im Monat,
 - 17. der Jugendwartin/des Jugendwartes in Höhe von 75,00 € im Monat.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
 - Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
- (3) Sitzungsbezogene Entschädigung wird nur bei nachweisbarer Teilnahme an Sitzungen gezahlt.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

 Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich acht beschränkt.
- (5) Reisekosten werden für alle ehrenamtlich Tätigen gezahlt.
- (6) Die Fraktionen der Stadtvertretung erhalten zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit monatlich einen Beitrag in Höhe von 5,00 € pro Mitglied der Fraktion.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strasburg (Um.) die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button "Ortsrecht" über die Homepage der Stadt unter <u>www.strasburg.de</u>, öffentlich bekannt gemacht. Unter "Stadt Strasburg (Um.), Schulstraße 1, 17335 Strasburg (Um.)" kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in dem amtlichen Mitteilungsblatt "Strasburger Anzeiger". Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Strasburg (Um.) verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim "Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)" zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite: https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am Rathaus und in den Ortsteilen Gehren und Neuensund. Auf dem Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schulstraße 1, 17335 Strasburg (Um.) öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzungen sind über die Internetseite <u>www.strasburg.de</u> einzusehen.

§ 12 Ortsteile/Ortsteilvertretung

(1) Das Gebiet der Stadt besteht aus den Ortsteilen:

Boldshof, Burgwall, Gehren, Glantzhof, Karlsburg, Karlsfelde, Klepelshagen, Köhnshof, Lauenhagen, Linchenshöh, Ludwigsthal, Luisenburg, Louisfelde, Marienfelde, Muchowshof, Neuensund, Ottilienau, Ravensmühle, Schneidershof, Schönburg, Rosenthal, Schwarzensee, Schwarzensee-Siedlung, Wilhelmsburg, Wilhelmslust, Ziegelhausen, Zimmermannsmühle.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 13 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Für die Ortsteile Gehren, Neuensund und Schwarzensee werden Ortsvorsteherinnen /Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie/Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

- (2) Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von >= 100 können weitere Ortsvorsteher/innen wählen. Zum Erreichen der Einwohnerzahl können sich Ortsteile zusammenschließen.
- (3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Rechte des Ortsteils aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren,
 - 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
 - 3. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.
- (5) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat Anspruch auf Entschädigung nach § 10 dieser Hauptsatzung.

§ 14 Wahl der Ortsvorsteher/innen

- (1) Ortsvorsteher/innen können Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils als auch Mitglieder der Stadtvertretung werden.
- (2) Die Ortsvorsteher/innen werden auf einer Einwohnerversammlung im jeweiligen Ortsteil für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung direkt durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils gewählt. Stadtvertreter/innen können sich nur in einem Ortsteil zur Wahl stellen.
- (3) Die Ortsvorsteher/innen sind ehrenamtlich tätig und sind für die Dauer ihrer Amtszeit zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (4) Die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter erfolgt durch die Stadtvertretung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.03.2012 mit denen zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Strasburg (Um.), den 27.02.2020

Heike Hammermeister-Friese Bürgermeisterin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.